



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 GeOLSaniR Personenbezogene Bezeichnungen

GeOLSaniR - Geschäftsordnung des Landessanitätsrates

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung, die nur in der männlichen Form verwendet werden, insbesondere für die Mitglieder und Vorsitzenden des Landessanitätsrates, gelten jeweils für beide Geschlechter gleichermaßen.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at